

Vorschlag Satzungsänderungen zur MV am 06.03.2020

§ 6

Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

aktuell	neu
<p>1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.</p> <p>2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.</p> <p>4. Das Präsidium kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</p>	<p>5. die Jahresbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen</p>

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

aktuell	neu
<p>2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen, b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, c) Festsetzung des Jahresbeitrages, d) Festsetzung von Umlagen bei besonderen Vorhaben, e) Entlastung des Präsidiums nach 	<p>2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen, b) Genehmigung des Haushaltsplanes c) Festsetzung des Jahresbeitrages, d) Festsetzung von Umlagen bei besonderen Vorhaben, e) Entlastung des Präsidiums nach

Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen über das abgelaufene Geschäftsjahr, f) Satzungsänderungen, g) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach	Entgegennahme der Berichte des des Präsidiums und der Rechnungsprüfer/-innen über das/ die abgelaufene/ n Geschäftsjahr/ e , f) Satz f bis j ändert sich nicht
--	---

§ 10
Durchführung der Mitgliederversammlung

aktuell	neu
<p>1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium in der Regel einmal im Jahr einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt 3 Tage nach Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium in der Regel jährlich einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mittels elektronischer Medien und Aushängen / Bekanntmachungen, sowie über die Veröffentlichung auf der Internetpräsentation des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.</p>

§ 15
Rechnungsprüfer

aktuell	neu
<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Rechnungsprüfer/innen sowie eine/n stellvertretende/n Rechnungsprüfer/in.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium das Prüfungsergebnis mitzuteilen.</p>